

Amtsblatt der
Fachhochschule
Dortmund

FH Mitteilungen

9. Jahrgang, Nr. 18, 20. Oktober 1988

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Oktober 1988

STUDIENORDNUNG
FÜR DEN

STUDIENGANG WIRTSCHAFT

AN DER

FACHHOCHSCHULE DORTMUND

IN DER

FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG

VOM

20. OKTOBER 1988 1)

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Qualifikation, Einstufungsprüfung	2
§ 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung	2
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Studiendauer	4
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	5
§ 8 Studienziele	5
§ 9 Studieninhalte und deren Umfang	6
§ 10 Aufbau des Studiums	9
§ 11 Vermittlungsformen	9
§ 12 Diplomprüfung	10
§ 13 Studienplan	15
§ 14 Inkrafttreten	16

Anlage: Studienplan des Studiengangs Wirtschaft

1) FH-Mitteilungen Nr. 8 vom 13. April 1984, geändert durch

- Satzung vom 13. Februar 1985 (FH Mitteilungen Nr. 4 vom 19. Februar 1985)
- Satzung vom 17. März 1986 (FH Mitteilungen Nr. 4 vom 17. März 1986)
- Satzung vom 17. Oktober 1988 (FH-Mitteilungen Nr. 17 vom 19. Oktober 1988)

3. Funktionsbereiche:

Beschaffungswesen/Materialwirtschaft, Fertigungsplanung/Organisation, Rechnungswesen, Versicherungswesen, Elektronische Datenverarbeitung, Kreditwesen/Kreditgeschäfte, Personalwesen, Vertriebswesen. Der Funktionsbereich Rechnungswesen ist obligatorisch.

Die Praktika in den Funktionsbereichen sollen in der Regel zwei Monate nicht unterschreiten.

- (3) Die Einschreibung der Bewerber wird durch die Einschreibungs-satzung der Fachhochschule Dortmund in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Wirtschaft kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt die in § 4 Diplomprüfungsordnung festgelegte Studienzeit von sechs Semestern zugrunde. Einschließlich Prüfungszeit beträgt die Regelstudienzeit dreieinhalb Jahre.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung (§ 53 Abs. 1 FHG) erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Universität Dortmund sowie für die Fachhochschule Dortmund und Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei Studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Wirtschaft ist Aufgabe des Fachbereiches. Sie wird von den Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie von dem vom Fachbereich bestimmten Studienfachberater auf der Grundlage dieser Studienordnung durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl seines Schwerpunktes im Studiengang.

- (3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
- bei Studienbeginn
 - bei Schwierigkeiten im Studium
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums

- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, wenn ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistung sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1-4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

§ 8

Studienziele

- (1) Das Studium im Studiengang Wirtschaft bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die unter Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher Ergebnisse die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.

- (1a) Das Studium im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik des Studiengangs Wirtschaft bereitet schwerpunktmäßig auf die Gestaltung und den Einsatz von betrieblichen Planungs-, Kontroll-

und Informationssystemen vor.

- (2) Lehre und Studium sollen dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zur Anwendung wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu kritischer Einordnung der wirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

§ 9

Studieninhalte und deren Umfang

(1) Grundstudium

Das Grundstudium soll allgemeine Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Umfelder entwickeln. Es dient damit einer einheitlichen wissenschaftlichen Fundierung, auf der das tätigkeitsfeldbezogene Hauptstudium aufbauen kann.

1. Folgende Pflichtfächer sind im Grundstudium vorgesehen:

- Betriebswirtschaftslehre I
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftsrecht
- Mathematik/Statistik
- Rechnungswesen I
- Betriebliche Steuerlehre I
- Datenverarbeitung I.

2. Im Grundstudium werden weiter die folgenden betrieblichen Funktionsfächer angeboten, von denen mindestens drei zu wählen sind:

- Finanzierung und Investition
- Personal
- Material und Fertigung
- Absatz
- Revision
- Export.

2a. Im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik sind aus dem vorstehenden Katalog der Ziffer 2 mindestens 2 Funktionsfächer zu wählen und als Pflichtfach Anwendungsprogrammierung.

3. Das Fach Betriebswirtschaftslehre I vermittelt gemeinsam mit den betrieblichen Funktionsfächern das betriebswirtschaftliche Basiswissen für die tätigkeitsfeldbezogenen Fächer des Hauptstudiums sowie für Betriebswirtschaftslehre II.

Während im Fach Betriebswirtschaftslehre I insbesondere funktionsunabhängige und integrative Grundlagen der Allge-

meinen Betriebswirtschaftslehre vermittelt werden sollen, dienen die betrieblichen Funktionsfächer der Erarbeitung funktionsorientierter Inhalte der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

4. Die Studieninhalte der Fächer Mathematik/Statistik, Rechnungswesen I und Datenverarbeitung I sollen dem Studenten die Fertigkeiten und Techniken für das Erfassen und Beschreiben wirtschaftlicher Tatbestände vermitteln. Sie legen damit die für die tätigkeitsfeldbezogenen Fächer des Hauptstudiums erforderlichen Grundkenntnisse.

5. Mit den Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln befassen sich die Fächer Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und Betriebliche Steuerlehre I.

6. Das Studium im Fach Wirtschaftsrecht erstreckt sich über folgende Kernlehreinheiten:

- Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts
- Schuldrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Sachen- und Kreditsicherungsrecht

und nach Wahl des Studenten entweder

- Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts o d e r
- Grundlagen des Arbeitsrechts
- (als Differenzierungslehreinheiten).

(2) Hauptstudium

Das Hauptstudium ist als maßvoll spezialisiertes Studium konzipiert. Neben das für jeden Studenten obligatorische Fach Betriebswirtschaftslehre II treten Schwerpunktfächer nach Wahl des Studenten.

1. Das Pflichtfach Betriebswirtschaftslehre II ist am Prozeßablauf der Führung orientiert und will die Inhalte dieses Prozesses insgesamt und in den Teilphasen der Willensbildung und Willensdurchsetzung darstellen.

2. Die Schwerpunktfächer des Hauptstudiums beziehen sich auf die betriebswirtschaftlichen Funktionsbereiche der Unternehmung und sind damit tätigkeitsfeldorientiert angelegt. Dieser tätigkeitsfeldbezug soll den Studenten vorrangig für Tätigkeiten mit einzelwirtschaftlichen Fragestellungen qualifizieren. Vorgesehen sind folgende Schwerpunktfächer, von denen zwei zu wählen sind:

- Beschaffungswesen und Lagerwirtschaft/fertigungswirtschaft
- Datenverarbeitung II/Unternehmensforschung
- Finanzwirtschaft und Rechnungswesen II
- Marketing und Außenwirtschaft
- Organisation/Personalwesen
- Unternehmensprüfung und Betriebliche Steuerlehre II.

2a. Im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik sind die folgenden zwei Schwerpunktfächer verbindlich zu wählen:

- Betriebsinformatik und
- Datenverarbeitung II/Unternehmensforschung.

3. Die Schwerpunktfächer des Hauptstudiums setzen sich aus einem obligatorischen Kernbereich und einem zur Auswahl angebotenen Differenzierungsbereich (im Studienplan mit "D" gekennzeichnet) zusammen.

Aus den jeweils zwei bis sechs Lehreinheiten des Differenzierungsbereichs kann der Student ein bis vier Lehrveranstaltungen abwählen. Kern- und Differenzierungsbereiche sind dem anliegenden Studienplan des Hauptstudiums zu entnehmen.

4. Bei einem Studium an ausländischen Partnerhochschulen, mit denen der Fachbereich Wirtschaft eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat, können Fächer des Hauptstudiums gem. § 36 Abs. 1 Ziff. 2 Diplomprüfungsordnung gewählt werden, soweit sie annähernd dem zeitlichen Umfang eines Schwerpunktfaches dieser Studienordnung entsprechen. Das zweite Schwerpunktfach darf jedoch nicht ein Kombinationsfach sein, in dem dieses Fach bereits enthalten ist.

(3) Wahlpflichtstudium

Das Lehrangebot des Grund- und Hauptstudiums wird durch ein Wahlpflichtstudium erweitert. Dieses Studium dient der fachlichen Ergänzung des Pflichtstudiums. Es soll einerseits das Grundlagenwissen im Grundstudium erweitern (Wahlpflichtfächer der Kategorie A), andererseits zusätzliche Spezialkenntnisse (Wahlpflichtfächer der Kategorie B) vermitteln. Von den Wahlpflichtfächern ist ein Fach zu wählen.

- Wirtschaftssprachen
(z.B. Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch)
- Ökonomisch relevante Bereiche der Verhaltenswissenschaften
- Grundlagen der Staats- und Wirtschaftsverfassung
- Ausgewählte Fragen der Wirtschaftswissenschaft.

Kategorie B

- Ausgewählte Fragen der Wirtschaftszweiglehren
(z.B. Bankbetriebslehre, Handelsbetriebslehre, Versicherungsbetriebslehre).

(3)a Im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik wird das Wahlpflichtfach gemäß Abs. (3) durch das Pflichtfach

„Grundlagen der Informatik

ersetzt. In diesem Fach werden Kenntnisse informatikbezogener Grundlagen vermittelt.

(4) Wahlstudium

Im Rahmen eines freiwilligen Wahlstudiums wird dem Studenten zur sinnvollen Ergänzung seines betriebswirtschaftlichen Studiums dringend empfohlen, eines der oben in § 9 Abs. 3 der Studienordnung genannten Fächer der Kategorie B oder das Fach Konferenz- und Arbeitstechnik zusätzlich als Wahlfach zu studieren.

(5) Wirtschaftssprachen

Die Kenntnis mindestens einer Wirtschaftssprache ist im Hinblick auf das Berufsziel dringend erwünscht.

§ 10

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in

- Grundstudium und
 - Hauptstudium.
- Zusätzlich werden weitere Fächer als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten (sog. Wahlpflichtstudium und Wahlpflichtstudium).

(1)a Im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik wird statt des Wahlpflichtfaches ein Pflichtfach angeboten.

(2) Es entfallen mindestens auf das:

- Grundstudium 84 Semesterwochenstunden
- Hauptstudium 50 Semesterwochenstunden
- Wahlpflichtstudium 8 Semesterwochenstunden.

Damit umfaßt das notwendige Gesamtlehrangebot im Studiengang Wirtschaft mindestens 142 Semesterwochenstunden. Hinzu kommt noch ein freiwilliges Wahlstudium sowie im Studienplan (Anlage) nicht ausgewiesene Prüfungscolloquien und Vorkurse, die sich an dem Bedarf des Studenten an Prüfungs- und Studienvorbereitung orientieren.

§ 11

Vermittlungsformen

Die Lehrveranstaltungsformen und Lehrmethoden nehmen in besonderem Maße Rücksicht auf den Auftrag der Fachhochschule, anwendungsbezogene Lehre zu betreiben. Die Arbeit in überschaubaren Gruppen ist dabei die überwiegende Form der Lehrveranstaltungen.

Die seminaristische Vorlesung dient als Lehrveranstaltungsform der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen als auch der Durcharbeitung von Lehrstoffen sowie der Vermittlung von Fertigkeiten und der Schulung in der Fachmethodik.

Das Seminar dient der Erarbeitung von komplexen Fragestellungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie der Lösung und Beurteilung

von Problemstellungen. Es kann als Vortrags- und Diskussionsveranstaltung, als Fallstudienveranstaltung oder als Planspielveranstaltung durchgeführt werden.

Das Praktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben.

Weitere Lehrveranstaltungen ergänzen und vertiefen die in der seminarnaristischen Vorlesung und dem Seminar erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zum einen im Hinblick auf anstehende Prüfungen (Prüfungskolloquien), zum anderen zur Verstärkung des Praxisbezuges (Exkursionen, Betriebsbesichtigungen).

§ 12

Diplomprüfung

(1) Abschluß des Studiums

Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab. Für die Prüfung ist die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen vom 25.06.1982 maßgebend.

Die Diplomprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Fachprüfungen.
- der Diplomarbeit und
- dem nachfolgenden Kolloquium (mündliche Prüfung).

Studienbegleitende Leistungsnachweise in Fächern ohne Fachprüfungen ergänzen die Diplomprüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle genannten Prüfungsteile jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Die Fachprüfungen und der Erwerb der Leistungsnachweise sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten abgeschlossen wird.

(2) Fachprüfungen

1. In der Fachprüfung (§§ 13 ff. Diplomprüfungsordnung), die als Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung zu erbringen ist, soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalte und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbständig anwenden kann. Die Inhalte der Fachprüfung erstrecken sich auf den Kern- und soweit vorhanden - den gewählten Differenzierungsbereich (vgl. § 9 Abs. 1 Ziffer 6 und § 9 Abs. 2 Ziffer 3 dieser Studienordnung). Die auf die Fachprüfung hinführenden Lehrveranstaltungen sind im einzelnen dem Studienplan (Anlage) zu entnehmen.

Zulassung und Durchführung erfolgen laut Diplomprüfungsordnung. Nicht bestandene Fachprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden (§ 11 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung). Bestandene Fachprüfungen dürfen nicht wiederholt werden. Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der

zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches im Rahmen einer schriftlichen Klausurarbeit kann sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 16 Abs. 5 Diplomprüfungsordnung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses auf Antrag des Kandidaten statt. Die Fachprüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird (§ 5 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung). Für jedes Prüfungsfach ist gemäß § 15 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung mindestens ein Prüfungstermin im Semester anzusetzen. Der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen (§ 7 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung).

2. Fachprüfungen des Grundstudiums

Mit einer Fachprüfung schließen die Fächer gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Studienordnung ab.

3. Fachprüfungen des Hauptstudiums

Die mit Fachprüfungen abschließenden Fächer des Hauptstudiums sind:

- das Pflichtfach Betriebswirtschaftslehre II und
- zwei vom Studenten zu wählende Schwerpunktfächer aus dem Katalog gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Studienordnung.

Schließt der Student mehr als zwei Schwerpunktfächer mit einer Fachprüfung ab, kann er das Ergebnis auf Antrag in das Zeugnis aufnehmen lassen; die Gesamtnote wird davon nicht berührt. Dabei gelten gemäß § 30 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, wenn vor der ersten Prüfung nichts anderes bestimmt wurde.

3a. Im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik sind zusätzlich zu dem Pflichtfach Betriebswirtschaftslehre II die Pflichtfächer gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2a dieser Studienordnung zu wählen.

4. Meldung zum Studium der Schwerpunktfächer

Vor Beginn des Hauptstudiums meldet sich der Student für die einzelnen Schwerpunktfächer in der Verwaltung. Der Termin wird vom Fachbereichsrat festgelegt. Bei der Meldung gibt der Student an, für welche Schwerpunktfächer bzw. welches Schwerpunktfach er sich entschieden hat. Die vorherige Meldung ist für die reibungslose Organisation des Studienangebotes in den Schwerpunktfächern erforderlich und daher für den Studenten verbindlich.

Ändert der Student die ursprüngliche Wahl seiner Schwerpunktfächer, ist eine erneute Meldung zum nächstmöglichen Termin erforderlich.

4a. Zulassung zum Studienschwerpunkt Betriebsinformatik

Zum Studium im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik wird der Student zugelassen, wenn die Fächer des Grundstudiums "Grundlagen der Informatik" und "Anwendungsprogrammierung" erfolgreich abgeschlossen sind.

(3) Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind Leistungsnachweise in Prüfungsfächern (Fächer mit Fachprüfungen) im Sinne des § 19 Diplomprüfungsordnung.

1. Prüfungsvorleistungen sind als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung zu erbringen. Sie können unbeschränkt wiederholt werden. Prüfungsvorleistungen können benotete oder unbenotete Leistungsnachweise sein.

Benotete Prüfungsvorleistungen können in Form einer Klausurarbeit, einer schriftlichen Ausarbeitung, eines Referates oder eines Fachgesprächs erbracht werden. Gruppenleistungen sind zulässig, sofern der Beitrag des einzelnen einwandfrei erkennbar und bewertbar ist und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellt.

Unbenotete Prüfungsvorleistungen werden in Form eines anerkannten Praktikums erbracht. Art, Form und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der entsprechenden Laborordnung, die im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 DPO zu Beginn des Semesters bekanntgegeben wird.

Der Fachdozent kann nach Anhörung der Studenten festlegen, daß eine Klausurarbeit anstatt in Form einer Vollklausurarbeit auch in Teilleistungen erbracht wird, die insgesamt in Form und Inhalt der Vollklausurarbeit entsprechen müssen. Der Fachdozent bestimmt nach Anhörung der Studenten innerhalb der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit die Prüfungsform.

2. Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

In den Fächern Betriebswirtschaftslehre I, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht sind Prüfungsvorleistungen zur Fachprüfung zu erbringen:

- Betriebswirtschaftslehre I: eine Prüfungsvorleistung wahlweise in den Lehrveranstaltungen des 1. Semesters
- Volkswirtschaftslehre: eine Prüfungsvorleistung wahlweise in den Lehrveranstaltungen des 1. Semesters
- Wirtschaftsrecht: zwei Prüfungsvorleistungen nach Wahl des Studenten in zwei der insgesamt sechs im Studienplan angegebenen Lehreinheiten.

3. Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

Die Prüfungsvorleistungen sind teilweise an eine bestimmte Lehreinheit gebunden, teilweise ist diese Bindung zu Gunsten einer Auswahlmöglichkeit aus mehreren Lehreinheiten aufgehoben. Die im Studienplan genannten Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung.

Im Fach Unternehmensprüfung und Betriebliche Steuerlehre II sind Prüfungsvorleistungen nicht vorgesehen.

(4) Leistungsnachweise

Leistungsnachweise im Sinne dieser Studienordnung sind Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern gemäß § 20 Diplomprüfungsordnung, das heißt in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind.

1. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden. Ein mindestens als ausreichend bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden. Für die letzte Wiederholung gilt die Regelung über die mündliche Ergänzungsprüfung entsprechend § 16 Abs. 5 (Satz 1 und 2) Diplomprüfungsordnung. Die Noten der Leistungsnachweise gehen in die Gesamtnote ein.

Erbringt der Student in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Leistungsnachweise, so kann er gemäß § 30 Abs. 4 Diplomprüfungsordnung verlangen, daß seinem Zeugnis eine Aufstellung aller derjenigen Fächer mit Notenangaben beigefügt wird, die er zusätzlich mit Prüfungen erfolgreich absolviert hat. Die Gesamtnote wird davon nicht berührt.

2. Leistungsnachweise in den betrieblichen Funktionsfächern des Grundstudiums

Die in § 9 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Studienordnung aufgeführten betrieblichen Funktionsfächer werden durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Diplomprüfungsordnung abgeschlossen. Aus den aufgeführten Fächern hat der Student mindestens drei zu wählen und jeweils durch einen Leistungsnachweis abzuschließen.

2a. Im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik sind neben dem Pflichtfach Anwendungsprogrammierung mindestens zwei Funktionsfächer gemäß Ziffer 2 zu wählen.

3. Leistungsnachweise in Wahlpflichtfächern

Von den in § 9 Abs. 3 dieser Studienordnung aufgeführten Wahlpflichtfächern muß der Student eines mit einem Leistungsnachweis gemäß § 20 Diplomprüfungsordnung abschließen.

Dieser Leistungsnachweis kann auch in zwei Studienleistungen erbracht werden, und zwar je eine nach der zweiten und nach der vierten Lehrinheit. Es wird empfohlen, beide Studienleistungen bis zum Ende des fünften Semesters abzulegen.

Der Umfang beider Studienleistungen darf insgesamt den Umfang einer Fachprüfung nach § 13 Abs. 3 Diplomprüfungsordnung nicht überschreiten. Der Durchschnitt beider Studienleistungen muß mindestens "ausreichend" sein.

3a. An die Stelle eines Wahlpflichtfaches gemäß Ziffer 3 tritt für den Studienschwerpunkt Betriebsinformatik das Pflichtfach Grundlagen der Informatik. Im übrigen gilt Ziffer 3 entsprechend.

4. Leistungsnachweise im Wahlstudium

Der Student hat die Möglichkeit, ein Wahlfach gemäß § 9 Abs. 4 dieser Studienordnung mit einem Leistungsnachweis abzuschließen (§ 20 Diplomprüfungsordnung) und im Zeugnis aufzuführen zu lassen (§ 30 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung).

(5) Diplomarbeit und Kolloquium

1. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. In ihr soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig; der Beitrag des einzelnen Kandidaten muß einwandfrei erkennbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllen.

2. Meldung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium

Den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit hat der Student gemäß § 24 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich einzureichen. Nachweise und Erklärungen sind der Meldung gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Diplomprüfungsordnung beizufügen. Der Kandidat kann einen Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen (§ 7 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung).

3. Zulassung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium

Der Student wird in der Regel nach dem sechsten Semester aufgrund seiner Meldung und nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Diplomarbeit zugelassen. Dabei werden ihm das Thema seiner Arbeit, der Name des Betreuers der Diplomarbeit und der Abgabetermin der Arbeit schriftlich mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Monate und darf drei Monate nicht überschreiten. Das Thema der Diplomarbeit

kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet (§ 26 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung). Ist die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden und hat der Kandidat alle in § 27 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung geforderten Leistungen erbracht, wird er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zum Kolloquium zugelassen. Dabei werden ihm Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Prüfungskommission mitgeteilt. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Abschlußarbeit stattfinden. Diplomarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

4. Durchführung der Diplomarbeit und des Kolloquiums

Durchführung der Diplomarbeit und des Kolloquiums regeln sich nach §§ 23 bis 27 Diplomprüfungsordnung.

(6) Zeugnis und Gesamtnote

Hat der Kandidat alle Teile der Diplomprüfung bestanden, wird die Gesamtnote der Prüfung gemäß § 29 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung ermittelt.

Dem Kandidaten wird gemäß § 29 Diplomprüfungsordnung ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

§ 13 Studienplan

(1) Empfehlungen für einen sinnvollen Aufbau des Studiums und für die Prüfungstermine können den Studienplänen entnommen werden:

- Studienplan des Studiengangs Wirtschaft (Anlage A)
- Studienplan des Studienschwerpunkts Betriebsinformatik des Studiengangs Wirtschaft (Anlage B).

(2) Um sicherzustellen, daß ein Abschluß des Studiums nach sechs Semestern möglich ist, werden gemäß § 36 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung im Hauptstudium folgende zwei Fächergruppen gebildet:

- Gruppe I
- Beschaffungswesen und Lagerwirtschaft/fertigungswirtschaft
 - Marketing und Außenwirtschaft
 - Unternehmensprüfung und Betriebliche Steuerlehre II.

- Gruppe II
- Finanzwirtschaft und Rechnungswesen II
 - Organisation/Personalwesen.

Die Fächer Betriebswirtschaftslehre II und Datenverarbeitung II/Unternehmensforschung sollen nach Möglichkeit überschnei-

Fächer	Semester						Stunden je Fach
	1	2	3	4	5	6	
GRUNDSTUDIUM =====							
Pflichtfächer							
Betriebswirtschaftslehre I	4	6 ^{FP}					10
Volkswirtschaftslehre	4	4	4 ^{FP}				12
Wirtschaftsrecht	2	4	4 ^{FP}				10
Mathematik/Statistik	6	2	4 ^{FP}				12
Rechnungswesen I	4	4	4 ^{FP}				12
Betriebliche Steuerlehre I			4	4 ^{FP}			8
Datenverarbeitung I	4	4 ^{FP}					8
etriebliche Funktionsfächer ¹⁾ (3 Fächer zu wählen)							
Funktionsfach 1				LN 4			4
Funktionsfach 2				LN 4			4
Funktionsfach 3				LN 4			4
HAUPTSTUDIUM =====							
Pflichtfach							
Betriebswirtschaftslehre II				4	6 ^{FP}		10
Schwerpunktfächer ²⁾ (2 Fächer zu wählen)							
Schwerpunktfach 1					10	10 ^{FP}	20
Schwerpunktfach 2					10	10 ^{FP}	20
Stunden/Semester (ohne Wahlpflichtstudium)	24	24	20	20	26	20	134
WAHLPFLICHTSTUDIUM (1 Fach zu wählen) ³⁾ =====							
WAHLPFLICHTSTUDIUM (freiwillig) ⁴⁾ =====							
Kategorie A Wirtschaftssprachen		(4)	(4) ^{LN}	(4)	(4)	(4) ^{LN}	8
Sonstige Fächer			(4)	(4)	(4)	(4)	
Kategorie B Wirtschaftszweiglehren						(4) ^{LN}	
Stunden/Semester (mit Wahlpflichtstudium)							142

Legende: FP = Fachprüfung LN = Leistungsnachweis

1) Betriebliche Funktionsfächer: Finanzierung und Investition Material und Fertigung Revision Absatz

2) Schwerpunktfächer: Beschaffungswesen und Lagerwirtschaft/ Marketing und Außenwirtschaft
 Fertigungswirtschaft Organisation/Personalwesen

3) Wahlpflichtfächer: Kategorie A: Wirtschaftssprachen (z.B. Wirtschaftsentg. Englisch, Wirtschaftsfremdsprachen)
 Kategorie B: Wirtschaftszweiglehren (z.B. Bankbetriebslehre, Handelsbetriebslehre, Versicherungsbetriebslehre)

4) Wahlfächer: wie 3), zusätzlich: Konferenz- und Arbeitstechnik

dungsfrei mit den Fächern der beiden Gruppen und kombinierbar sein.

Es wird empfohlen, ein Fach aus einer Gruppe mit einem anderen Fach aus der anderen Gruppe zu kombinieren.

Auch die Kombination von zwei Fächern innerhalb einer Gruppe ist grundsätzlich möglich, wird jedoch nicht empfohlen, da Überschneidungen aus stundenplantechnischen Gründen nicht ausgeschlossen werden können. Der Student muß bei solchen Kombinationen gegebenenfalls mit zeitlichen Nachteilen rechnen.

§ 14
 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1983 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Neubekannt gemacht auf Grund des Artikels III der dritten Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 17. Oktober 1988 (FH Mitteilungen Nr. 17 vom 19. Oktober 1988).

Dortmund, den 20. Oktober 1988

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

G. Koeniger
 Prof. G. Koeniger

2. Studienplan für das GRUNDSTUDIUM

A. Mit Fachprüfungen abschließende Pflichtfächer

Fach	Lehreinheit	Pkt.	L-V	Sd.	Semester				Std./Fach			
					1	2	3	4				
Betriebswirtschaftslehre I	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	SV	2	2				10			
	Produktions- und Kostentheorie		SV	2	2							
	Grundlagen der Planung		SV	2	2							
	Grundlagen der Unternehmensführung		SV	2	2							
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Organisation		SV	2	2				10			
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	1	SV	2	2							
	Mikroökonomie		SV	2	2							
	Makroökonomie		SV	4	4							
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftspolitik		SV	4	4				12			
	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts		SV	4	4							
	Schuldrecht		SV	2	2							
	Handels- und Gesellschaftsrecht		SV	2	2							
Mathematik/Statistik	Sachen- und Kreditsicherungsrecht	2	SV	2	2				10			
	Grundl. des öffentlichen Wirtschaftsrechts		SV	2	2							
	Grundlagen des Arbeitsrechts		SV	2	2							
	Infinitesimalrechnung		SV	4	4							
Rechnungswesen I	Finanzmathematik		SV	2	2				12			
	Statistik 1		SV	2	2							
	Statistik 2		SV	2	2							
	Lineare Algebra		SV	2	2							
Betriebliche Steuerlehre I	Einführung in das Rechnungswesen		SV	2	2				12			
	Grundlagen der Kostenrechnung		SV	2	2							
	Bilanzen 1		SV	2	2							
	Plankostenrechnung		SV	2	2							
Datenverarbeitung I	Bilanzen 2		SV	2	2				8			
	Teilkostenrechnung		SV	2	2							
	Einkommensteuer		SV	2	2							
	Steuerbilanz		SV	2	2							
Revision	Umsatzsteuer		SV	2	2				8			
	Körperschaft- und Gewerbesteuer		SV	2	2							
	Datenverarbeitung 1		SV	2	2							
	Programmierung 1		SV	2	2							
B. Mit Leistungsnachweisen abschließende Fächer	Datenverarbeitung 2		SV	2	2				8			
	Programmierung 2		SV	2	2							
	Finanzierung		SV	2	2							
	Investition		SV	2	2							
Personal	Grundlagen der Personalwirtschaft		SV	2	2				4			
	Grundlagen der Personalführung		SV	2	2							
	Grundl. der Beschaffung und Lagerhaltung		SV	2	2							
	Grundlagen der Fertigungswirtschaft		SV	2	2							
Revision	Grundzüge der Absatzwirtschaft		SV	2	2				4			
	Grundl. der Informationsgewinnung		SV	2	2							
	Grundlagen der Unternehmensprüfung		SV	2	2							
	Interne Revision		SV	2	2							
Export	Betriebliche Grundlagen der Außenwirtschaft		SV	2	2				12			
	Volkswirtsch. Rahmenbedingungen der Außenwirtschaft		SV	2	2							
				Gesamtstundenzahl				24	24	20	16	84
									(4)		(20)	

(* Hauptstudium: Betriebswirtschaftslehre II)

Legende siehe Anlage/Seite 5

3. Studienplan für das HAUPTSTUDIUM

A. Pflichtfach

Fach	Lehreinheit	Pkt.	L-V	Sd.	Semester						Std./Fach	
					1	2	3	4	5	6		
Betriebswirtschaftslehre II	Willensbildung	1	S	2	2							10
	Willensdurchsetzung		S	2	2							
	Unternehmenspolitik		S	2	2							
	Betriebswirtschaftliches Seminar 1		S	2	2							
Betriebswirtschaftslehre II	Betriebswirtschaftliches Seminar 2	1	S	2	2							10
	Betriebswirtschaftliches Seminar 2		S	2	2							

B. Schwerpunktfächer (2 Fächer zu wählen)

Beschaffungs- wesen und Lagerwirt- schaft/Ferti- gungswirt- schaft	Stammdaten der Mat.- u. Fertigungswirtschaft		SV	2	2							20
	Fertigungsplanung und -steuerung		SV	2	2							
	Lagerwirtschaft	1	S	2	2							
	Technologie für Betriebswirte 1		SV	2	2							
Datenverar- beitung II/ Unternehmens- forschung	Besondere Fragen der Rationalisierung		SV	2	2							20
	Rationalisierungsmethoden		SV	2	2							
	Beschaffungsentscheidungen		S	2	2							
	Fertigungsplanspiel		S	2	2							
Finanzwirt- schaft und Rechnungs- wesen II	Technologie für Betriebswirte 2	1	SV	2	2							20
	Fertigungspolitik		SV	2	2							
	Bewertungsdaten der Mat.- u. Fertigungswirt.		SV	2	2							
	Arbeitswissenschaft		SV	2	2							
Finanzwirt- schaft und Rechnungs- wesen II	Systemanalyse 1		SV	2	2							20
	Problemorientierte Sprachen 1		SV	2	2							
	Datenstrukturen		SV	2	2							
	Operations Research 1		SV	4	4							
Finanzwirt- schaft und Rechnungs- wesen II	Systemanalyse 2		SV	2	2							20
	Problemorientierte Sprachen 2		SV	2	2							
	Informatik-Seminar	1	S	2	2							
	Operations Research 2		SV	2	2							
Finanzwirt- schaft und Rechnungs- wesen II	Betriebssysteme		SV	2	2							20
	Mikrocomputer und MDT-Anlagen		SV	2	2							
	Jahresabschlussanalyse		SV	2	2							
	Allgemeine Kostenrechnung		SV	2	2							
Finanzwirt- schaft und Rechnungs- wesen II	Sen. Neuere Formen d. KR 1 (Voll-/Grenz-PKR)	1	S	2	2							20
	Grundprobleme bei Investitionen		SV	2	2							
	Seminar Finanzierung		S	2	2							
	Seminar Bilanzen (Bilanzpolitik)		S	2	2							
Finanzwirt- schaft und Rechnungs- wesen II	Neuere Formen d. KR 2 (Deckungsbeitrags-R.)	1	SV	2	2							20
	Sonderprobleme bei Investitionen		SV	2	2							
	Finanzierungsrechnung		SV	2	2							
	Gesamtwirtsch. Rahmen d. Finanzwirtschaft		SV	2	2							
Finanzwirt- schaft und Rechnungs- wesen II	Sonderbilanzen		SV	2	2							20
	Finanzierungsrecht einschl. Wertpapierrecht		SV	2	2							

Legende siehe Anlage / Seite 5

4. Studienplan für das WAHLPFLICHTSTUDIUM/WAHLSTUDIUM

Fach	Lehreinheit	Prüfung	LV-Prüfung	Semester	Std./Fach	
						4
Marketing und Außenwirtschaft	Absatzwerbung, Verkaufsförderung und PR		SV 2	2		
	Außenhandelsfinanzierung		SV 2	2		
	Demoskopische Marktforschung		SV 2	2		
	Distributionspolitik	1	SV 2	2		
	Export- und Importtechnik		SV 2	2		
	Außenhandelsmarketing		SV 2	2		
	Ausgewählte Fragen d. Außenwirtschaftspolitik		S 2	2		
	Marketing-Planung	1	SV 2	2		
	Ausgewählte Fragen der Marketing-Politik		S 2	2		
	Außenwirtschaftsrecht		SV 2	2		
	Quantitative Verfahren im Marketing	D 1	SV 2	2		
	Wettbewerbsrecht		SV 2	2	20	
	Organisation/Personalwesen	Organisationslehre		SV 4	4	
		Organisationspsychologie		SV 2	2	
		Arbeitsrecht 1		SV 2	2	
Personalpolitik und -planung 1			SV 2	2		
Organisationsseminar		1	S 2	2		
Besondere Probleme der Organisation			SV 2	2		
Ausgew. Probleme d. Organisationspsychologie		D	SV 2	2		
Arbeitsrecht 2			S 2	2		
Personalpolitik und -planung 2			S 2	2		
Personalverwaltung und -betreuung			SV 2	2		
Arbeitswissenschaft	D	SV 2	2	20		
Unternehmensprüfung und Betriebliche Steuerlehre II	Jahresabschlussprüfungen		SV 4	4		
	Besteuerung d. Einzelkaufleute u. Pers.-Ges.		SV 2	2		
	Abgabenordnung und Nebengesetze		SV 2	2		
	Besitzsteuern i.e.S. und Verkehrssteuern		SV 2	2		
	Lohnsteuerrecht	D	SV 2	2		
	Außensteuerrecht		SV 2	2		
	Sonderprüfungen		SV 4	4		
	Besteuerung der Kapitalgesellschaften		SV 2	2		
	Seminar Wirtschaftsprüfung und Steuern		S 2	2		
	Konzernjahresabschlussprüfungen		SV 2	2		
	Prüfungstechnik für Fortgeschrittene		SV 2	2		
	Branchenspezifische Jahresabschlussprüfungen	D	SV 2	2	20	

Legende siehe Anlage /Seite 5

Wahlpflichtfächer (1 Fach zu wählen)/ Wahlfächer (freiwillig)

Fach	Lehreinheit	Prüfung	LV-Prüfung	Semester	Std./Fach
Wirtschaftsenglisch	Grundkurs		SV 2	2	
	Aufbaukurs 1	1	SV 2	2	
	Aufbaukurs 2		SV 2	2	
	Executive English	1	SV 2	2	8
Wirtschaftsfranzösisch	Grundkurs		SV 2	2	
	Aufbaukurs 1	1	SV 2	2	
	Aufbaukurs 2		SV 2	2	
Ökonomisch relevante Bereiche der Verhaltenswissenschaften	Aufbaukurs 3		SV 2	2	
	Aufbaukurs 4	1	SV 2	2	8
	Lehreinheit 1		SV 2	2	
	Lehreinheit 2	1	SV 2	2	
Grundlagen der Staats- und Wirtschaftsverfassung	Lehreinheit 3		SV 2	2	
	Lehreinheit 4	1	SV 2	2	8
	Lehreinheit 1		SV 2	2	
	Lehreinheit 2	1	SV 2	2	
Ausgewählte Fragen der Wirtschaftswissenschaft	Lehreinheit 3		SV 2	2	
	Lehreinheit 4	1	SV 2	2	8
	Lehreinheit 1		SV 2	2	
	Lehreinheit 2	1	SV 2	2	
Ausgewählte Fragen der Wirtschaftszweiglehren	Lehreinheit 3		SV 2	2	
	Lehreinheit 4	1	SV 2	2	8
	Lehreinheit 1		SV 2	2	
	Lehreinheit 2	1	SV 2	2	

Zusätzliches Wahlfach: Konferenz- und Arbeitstechnik

LEGENDE:

- LV = Lehrveranstaltung
- SV = Seminaristische Vorlesung
- S = Seminar
- P = Praktikum
- D-LE = Differenzierungslehre (Auswahlmöglichkeit)
- LN = Leistungsnachweis (§ 20 DPO)
- Pa = anerkanntes Praktikum (siehe PVL)
- Stud.-L. = Studienleistung (2 Stud.-L. = 1 LN)
- PVL = Prüfungsvorleistung (§ 19 DPO. Mit Ziffer = benotete PVL, mit Pa gekennzeichnet = unbenotete PVL)

1. Übersicht

Fächer	Semester						Stunden je Fach
	1	2	3	4	5	6	
GUNDTUDIUM							
Pflichtfächer							
Betriebswirtschaftslehre I	4	6 ^{FP}					10
Volkswirtschaftslehre	4	4	4 ^{FP}				12
Wirtschaftsrecht	2	4	4 ^{FP}				10
Mathematik/Statistik	6	2	4 ^{FP}				12
Rechnungswesen I	4	4	4 ^{FP}				12
Betriebliche Steuerlehre I				4 ^{FP}			8
Datenverarbeitung I	4	4 ^{FP}					8
Anwendungsprogrammierung				4 ^{LN}			8
Grundlagen der Informatik	2	2	2	2 ^{LN}			4
					4 ^{LN}		8
Betriebliche Funktionsfächer 1) (2 Fächer zu wählen)							
Funktionsfach 1				4 ^{LN}			4
Funktionsfach 2					4 ^{LN}		4
HAUPTSTUDIUM							
Pflichtfächer							
Betriebswirtschaftslehre II				4	6 ^{FP}		10
(Schwerpunktfächer)							
Betriebsinformatik				10	10 ^{FP}		20
Datenverarbeitung II/ Unternehmensforschung				10	10 ^{FP}		20
Stunden je Semester	26	26	26	18	20		142

Legende: FP = Fachprüfung LN = Leistungsnachweis

1) Betriebliche Funktionsfächer:
Finanzierung und Investition
Personal

Material und Fertigung
Absatz

Revision
Export

Anmerkung: Wahlfächer siehe Fußnoten 3 + 4 von Anlage A, Seite 1

Fach	Lehrinheit	D-Ln	PVL	LV-Art	Std.	Semester				Std./ Fach	
						1	2	3	4		
Betriebswirtschaftslehre I	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		1	SV	2	2					
	Produktions- und Kostentheorie			SV	2	2					
	Grundlagen der Planung			SV	2	2					
	Grundlagen der Unternehmensführung			SV	2	2					
	Grundlagen der Organisation			SV	2	2					10
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre		1	SV	2	2					
	Mikroökonomie			SV	2	2					
	Makroökonomie			SV	4	4					
	Wirtschaftspolitik			SV	4	4					12
	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts			SV	2	2					
Wirtschaftsrecht	Schuldrecht			SV	2	2					
	Handels- und Gesellschaftsrecht		2	SV	2	2					
	Sachen- und Kreditsicherungsrecht			SV	2	2					
	Grundl. des öffentlichen Wirtschaftsrechts			SV	2	2					
	Grundlagen des Arbeitsrechts			SV	2	2					10
Mathematik/Statistik	Infinitesimalrechnung			SV	4	4					
	Finanzmathematik			SV	2	2					
	Statistik 1			SV	2	2					
	Statistik 2			SV	2	2					
	Lineare Algebra			SV	2	2					12
Rechnungswesen I	Einführung in das Rechnungswesen			SV	2	2					
	Grundlagen der Kostenrechnung			SV	2	2					
	Bilanzen 1			SV	2	2					
	Plankostenrechnung			SV	2	2					
	Bilanzen 2			SV	2	2					12
Betriebliche Steuerlehre I	Teilkostenrechnung			SV	2	2					
	Einkommensteuer			SV	2	2					
	Steuerbilanz			SV	2	2					
	Umsatzsteuer			SV	2	2					8
	Körperschaft- und Gewerbesteuer			SV	2	2					
Datenverarbeitung I	Datenverarbeitung 1			SV	2	2					
	Programmierung 1			SV	2	2					
	Datenverarbeitung 2			SV	2	2					
	Programmierung 2			SV	2	2					8
					SV	2	2				

1. Betriebliche Funktionsfächer (2 Fächer zu wählen)

Fächer	Semester			
	1	2	3	4
Finanzierung		SV	2	
Investition		SV	2	
Personal		SV	2	
Material und Fertigung		SV	2	
Absatz		SV	2	
Revision		SV	2	
Export		SV	2	

2. Pflichtfach Anwendungswissenschaften

Fächer	Semester			
	1	2	3	4
Anwendungswissenschaften 1				P
Anwendungswissenschaften 2				P

3. Pflichtfach Grundlagen der Informatik

Lehreinheit	Stud.-L.	LV-At	Std.	Semester				Stud./Fach
				1	2	3	4	
Englisch für Betriebsinformatiker 1	1	SV	2	2				
Englisch für Betriebsinformatiker 2		SV	2	2				
Softwareanwendung 1		SV	2		2			
Softwareanwendung 2	1	SV	2			2		8
Gesamtstundenzahl Grundstudium								26
(+ Hauptstudium Betriebswirtschaftslehre II)								26
								14
								(4)
								18
								92

3. Studienplan für das Hauptstudium

Fach	Lehreinheit	D-LE	PVL	LV-At	Std.	Semester						Stud./Fach		
						4	5	6	7	8	9			
Betriebswirtschaftslehre II (Schwerpunktfächer)	Willensbildung		1	S	2									
	Willensdurchsetzung			S	2									
	Unternehmenspolitik			S	2									
	Betriebswirtschaftliches Seminar 1			S	2									
	Betriebswirtschaftliches Seminar 2		1		S	2								
	Datenbanken/Informationssysteme 1				SV	2								
	Methoden der Softwareentwicklung				SV	2								
	Rechnerstrukturen				SV	2								
	Ausgewählte Probleme von Betriebssystemen			Pa	P	2								
	Spezielle Anwendersoftware 1 a		D	1	S	2								
	Spezielle Anwendersoftware 1 b				S	2								
	Datenbanken/Informationssysteme 2				SV	2								
	Betriebl. Anwendung von Expertensystemen			1	S	2								
Datenschutz/Datensicherung				SV	2									
Spezielle Anwendersoftware 2 a		D	Pa	P	2									
Spezielle Anwendersoftware 2 b				P	2									
Rechnernetze				SV	2									
Datenfernverarbeitung		D		SV	2									
Datenverarbeitung				SV	2									
Systemanalyse 1				SV	2									
Problemorientierte Sprachen 1			Pa	P	2									
Datenstrukturen				SV	2									
Operations Research 1				SV	2									
Systemanalyse 2				SV	4									
Problemorientierte Sprachen 2			Pa	P	2									
Informatik-Seminar			1	S	2									
Operations Research 2			Pa	P	2									
Betriebssysteme				SV	2									
Mikrocomputer und MDT-Anlagen		D		SV	2									
				SV	2									
													20	

Legende:

- LV = Lehrveranstaltung
- SV = Seminaristische Vorlesung
- S = Seminar
- P = Praktikum
- D-LE = Differenzierungslehreinheit (Auswahlmöglichkeit)
- LN = Leistungsnachweis (§ 20 DPO)
- Stud.-L. = Studienleistung (2 Stud.-L.=1 LN)
- PVL = Prüfungsvorleistung (§ 19 DPO).
Mit Ziffer = benotete PVL, mit PA gekennzeichnet = unbenotete PVL)
- Pa = anerkanntes Praktikum (siehe PVL)